

Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

17.07.2020 11:11 von Arnold

Der Gemeinderat Wurmsham hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - für das Grundstück Flurnummer 1053 Gemarkung Wurmsham in Seifriedswörth eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts erlassen. Für diesen Bereich zieht die Gemeinde Wurmsham städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Wurmsham ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann während der Geschäftsstunden im Rathaus Velden, Bahnhofstraße 42, Bauamt, Zimmer 25 sowie während der Sprechstunden des Bürgermeisters in der Kanzlei der Gemeinden Wurmsham in Seifriedswörth, Am Altweg 5, eingesehen werden und ist im Internet unter www.wurmsham.de/ortsrecht veröffentlicht.



[Vorkaufssatzung für Flurnummer 1053 Gemarkung Wurmsham](#)

[Zurück](#)